

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991**
Bebauungsplanänderung O 106/10
„Stichstraße zur Sintstraße“, KG Lustenau
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs

ELAK-Zeichen
0033669/2016 BBV BeG
Geschäftszeichen
BBV/B-ST160017

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

— Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan O 106/10, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Zimmer 4021, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.